

**DER PRÄSIDENT  
DES GEMEINSAMEN PRÜFUNGSAMTS**  
der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein  
**FÜR DIE ZWEITE STAATSPRÜFUNG FÜR JURISTEN**

**Hilfsmittelverfügung**  
vom 30. April 2026

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den Aufsichtsarbeiten und in der mündlichen Prüfung wird **mit Wirkung vom 1. Juni 2026** folgende Regelung getroffen (§§ 8 Abs. 4, 16 Abs. 4 Satz 6 Länderübereinkunft):

1. Die Prüflinge dürfen **wählen**, ob sie die Aufsichtsarbeiten elektronisch oder handschriftlich erbringen möchten. Das **Wahlrecht** ist mit dem **Antrag auf Zulassung** zur Prüfung auszuüben; unterbleibt die Mitteilung, wird vermutet, dass der Prüfling die Aufsichtsarbeiten elektronisch erbringen möchte.

Ein **einmaliger Wechsel vom elektronischen zum handschriftlichen Format** ist möglich, jedoch nicht während einer laufenden Aufsichtsarbeit; ein Wechsel des Klausurstandorts ist bei einem solchen nachträglichen Wechsel zum handschriftlichen Format nicht mehr möglich.

Etwas anderes kann sich im Fall des Nachteilsausgleichs bei amtsärztlich attestierten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergeben.

2. Bei der Anfertigung der **Aufsichtsarbeiten**, der **Vorbereitung auf den Aktenvortrag** und der **mündlichen Prüfung** dürfen folgende Gesetzessammlungen (Loseblattsammlungen, keine gebundenen Ausgaben) benutzt werden:

- **Habersack**, Deutsche Gesetze
- **Sartorius I**, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

Bei der Anfertigung der **Aufsichtsarbeiten** dürfen folgende **Kommentare** benutzt werden:

- **Grüneberg**, Bürgerliches Gesetzbuch
- **Thomas/Putzo**, Zivilprozessordnung
- **Fischer**, Strafgesetzbuch
- **Schmitt/Köhler**, Strafprozessordnung
- **Kopp/Ramsauer**, Verwaltungsverfahrensgesetz
- **Kopp/Schenke**, Verwaltungsgerichtsordnung

Bei der **Vorbereitung des Aktenvortrages** sowie für die mündliche Prüfung im Schwerpunktbereich dürfen – je nach Schwerpunktbereich – folgende Kommentare bzw. Gesetzestexte benutzt werden:

<b>Zivilrechtspflege</b>	<b>Grüneberg</b> , Bürgerliches Gesetzbuch, <b>Thomas/Putzo</b> , Zivilprozessordnung
<b>Familie</b>	<b>Grüneberg</b> , Bürgerliches Gesetzbuch <b>Thomas/Putzo</b> , Zivilprozessordnung
<b>Wirtschaft</b>	<b>Grüneberg</b> , Bürgerliches Gesetzbuch <b>Thomas/Putzo</b> , Zivilprozessordnung <b>Baumbach/Hopt</b> , Handelsgesetzbuch
<b>Arbeit und Soziales</b>	<b>Arbeitsrecht</b> , dtv-Texte <b>Grüneberg</b> , Bürgerliches Gesetzbuch <b>Thomas/Putzo</b> , Zivilprozessordnung <b>Kopp/Ramsauer</b> , Verwaltungsverfahrensgesetz <b>Kopp/Schenke</b> , Verwaltungsgerichtsordnung
<b>Strafrechtspflege</b>	<b>Fischer</b> , Strafgesetzbuch <b>Schmitt/Köhler</b> , Strafprozessordnung <b>Grüneberg</b> , Bürgerliches Gesetzbuch
<b>Staat und Verwaltung</b>	<b>Kopp/Ramsauer</b> , Verwaltungsverfahrensgesetz <b>Kopp/Schenke</b> , Verwaltungsgerichtsordnung
<b>Steuern</b>	<b>Kopp/Ramsauer</b> , Verwaltungsverfahrensgesetz <b>Kopp/Schenke</b> , Verwaltungsgerichtsordnung <b>Gräber</b> , Finanzgerichtsordnung <b>Klein</b> , Abgabenordnung <b>Beck'sche Textausgaben</b> , Aktuelle Steuertexte

Die Hilfsmittel sind von den Referendarinnen und Referendaren an jedem Klausurtag bzw. dem Tag der mündlichen Prüfung **mitzubringen**. Von den zugelassenen Gesetzessammlungen und Kommentaren darf jeweils nur ein Exemplar mitgebracht werden.

Hinsichtlich der **Loseblattsammlungen** gilt, dass Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor dem ersten Klausurtag erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), nicht mehr einzusortieren sind. Die Loseblattsammlungen dürfen auch in der mündlichen Prüfung den Stand aufweisen, den sie bereits bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hatten. Ergänzungslieferungen, die nach der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erscheinen, müssen deshalb zur mündlichen Prüfung nicht einsortiert werden.

Die **Kommentare** hingegen sind sowohl zu den Aufsichtsarbeiten als auch zur mündlichen Prüfung möglichst in der neuesten Auflage mitzubringen.

In den Schwerpunkten „**Arbeit und Soziales**“ und im „**Steuerrecht**“ sind die Beck'schen Textausgaben in den Jahresauflagen mitzubringen, die dem Jahr der schriftlichen Prüfung entspricht (z.B. Aufsichtsarbeiten im Jahr 2021 - Aktuelle Steuertexte 2021, auch dann, wenn die mündliche Prüfung erst im Januar 2022 stattfindet).

Die Verwendung eines unvollständigen oder im Stand älteren/neueren Gesetzestextes bzw. Kommentars wird seitens des Gemeinsamen Prüfungsamtes nicht beanstandet. Es liegt allerdings in dem Fall im alleinigen Risikobereich der Prüflinge, dass die verwendeten Gesetzestexte oder Kommentare nicht den für die Falllösung maßgeblichen Stand aufweisen.

Die Forderung oder Zulassung eines bestimmten Standes der Gesetzestextsammlungen bedeutet nicht, dass neuere Normen nicht Prüfungsgegenstand sein können (diese werden ggf. abgedruckt).

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen **keine Beilagen** enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingehaftete oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

Es steht den Kandidatinnen und Kandidaten frei, die Reihenfolge der Gesetze in den Loseblattsammlungen zu verändern.

**3. Eintragungen** in die Gesetzessammlungen und Kommentare sind **grundsätzlich unzulässig!**

**Nur in den Gesetzessammlungen** werden nicht beanstandet

**a) Paragraphenhinweise** durch eine Stiftart und -farbe (z.B. Bleistift oder Kugelschreiber), die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen,

**b) Unterstreichungen** oder **farbliche Hervorhebungen** durch eine Stiftart und -farbe (z.B. entweder Unterstreichung durch Bleistift / Kugelschreiber oder farbliche Hervorhebung durch einen Textmarker), die kein System zur Kommentierung beinhalten. Es dürfen mithin nicht Unterstreichungen und farbliche Hervorhebungen erfolgen.

#### zu a) Paragraphenhinweise

Ein Paragraphenhinweis besteht aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen (wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. Nr. 37 Anhang LBO, ebenso auf in den Gesetzessammlungen oder Kommentaren abgedruckte Anordnungen, Verordnungen, Richtlinien, Erwägungsgründe etc. (z.B. MiStra, RistBV).

Paragraphenketten (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.

Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden:  
§§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.

Auch Paragraphenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z.B. § 24 a StVG neben § 316 StGB).

Bei einer Verweisung innerhalb desselben Gesetzes darf auf die Paragraphenbezeichnung verzichtet werden.

Paragraphenhinweise dürfen lediglich seitlich neben den Gesetzesvorschriften angebracht werden, nicht zwischen den Zeilen.

#### **Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein.**

Dies bedeutet, dass **beispielsweise** „+“, „-“, „( )“, „!““, „?““, „→“, „=“, „[]“ „<>“, „&“, „~“, „∞“, „i. V. m.“, „analog“, „RFV“, „RGV“, „EQ“ oder Durchstreichungen unzulässig sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind. Ebenso sind Verweise auf **Kommentare** unzulässig (etwa „TP 3“ für Thomas/Putzo Rdnr. 3).

Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenkettens müssen in **sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen.

Eine anzahlbezogene Beschränkung gibt es nicht.

#### **zu b) Unterstreichungen oder farbliche Hervorhebungen**

Unterstreichungen oder Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä.) erfolgen, soweit sie **durchgehend einfarbig** und in der allgemein üblichen, durchgezogenen **Linienform** vorgenommen worden sind.

Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist (etwa Mehrfachunterstreichungen [z.B. Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen, Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen], Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben).

Es dürfen auch die Paragraphen selbst unterstrichen oder farblich hervorgehoben werden.

#### **c) Register**

Lediglich der Beginn eines Gesetzes (Seite 1 des Gesetzes mit der Gesetzesüberschrift oder die Seite mit dem ersten Paragraphen des Gesetzes) darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet werden. Zulässig ist hier auch die Verwendung von Post-Its. Register, Registerecken und Post-Its dürfen verschiedenfarbig und (beidseitig) beschriftet sein.

### **4. Sonstige Hilfsmittel**

**Technische und elektronische Hilfsmittel** (insbesondere Taschenrechner, Organizer, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Wecker, Stoppuhren sowie sog. Wearables wie u.a. Datenbrillen, Smartwatches, Fitnessarmbänder) sind nicht zugelassen. Werden diese am zugewiesenen Arbeitsplatz mitgeführt, gilt dies als Täuschungsversuch.

**Derartige Geräte** dürfen bei den Aufsichtsarbeiten schon **nicht mit in den Klausorraum** gebracht werden. Lediglich Mobiltelefone und Smartphones dürfen – ausgeschaltet – in den im Garderobenraum zur Verfügung gestellten Schließfächern eingeschlossen werden, jedoch nicht in die sonstigen Bereiche der Klausurräume genommen werden.

Schreibutensilien, Lineale (ohne Fristenkalender), Buchstützen in einfacher Ausführung (aus Metall- oder Kunststoff), Post-It und Lesezeichen dürfen mitgebracht werden. Lesezeichen müssen sich vor der Klausurbearbeitung außerhalb der Gesetzestexte befinden.

Nicht verschreibungspflichtige Medikamente in üblichen Mengen für den persönlichen Bedarf dürfen ebenfalls mitgeführt werden. Sonstige Medikamente bedürfen der vorherigen Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung; dies gilt entsprechend auch für Computerzubehör wie Tastatur-Handgelenkauflagen und vergleichbare Hilfsmittel.

**Armbanduhren** sind während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten abzulegen und auf dem Tisch zu platzieren. Die Uhrzeit wird (auch bei handschriftlicher Klausuranfertigung) auf den am Arbeitsplatz befindlichen Bildschirmen für alle Prüflinge angezeigt.

Mitgebrachte **Koffer, Tragetaschen** und die **Kartons für die Gesetzestexte** dürfen während der Bearbeitung nicht am Arbeitsplatz verbleiben.

**Gehörschutz:** Nicht beanstandet werden einfache Schaumstoff-Ohrstöpsel, Wachs-Ohrstöpsel sowie farblose transparente Gummi-/bzw. Silikon-Ohrstöpsel, bei denen durch einfache Sichtprüfung erkennbar ist, dass diese keine unzulässigen elektronischen Bauteile, insbesondere Kommunikations-, Aufnahme- oder Speicherfunktionen, enthalten. Auf Verlangen der Aufsicht ist der Gehörschutz vorzuzeigen. Andere Formen des Gehörschutzes, insbesondere jegliche On-Ear-Kopfhörer, elektronische In-Ear-Geräte oder aktive Geräuscherdrückungssysteme sind nicht zugelassen. Bei medizinischem Bedarf eines abweichenden Gehörschutzes ist dieser mit einem entsprechenden amtsärztlichen Attest zu beantragen.

Ein **Verstoß gegen diese Bestimmungen** gilt ebenso wie die **Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel** als Täuschungsversuch (§ 21 Abs. 2 Länderübereinkunft). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch Mitarbeitende des Gemeinsamen Prüfungsamts und die Aufsichtführenden überwacht.

Bereits das **Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel** gilt unabhängig von einer Verwendungsabsicht als Täuschungsversuch (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Länderübereinkunft). Wird ein unzulässiges Hilfsmittel darüber hinaus auch benutzt, so stellt dies in der Regel einen schweren Fall dar.

Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs in einer **Aufsichtsarbeit** wird die betroffene Klausur in jedem Fall mit „ungenügend“ bewertet. Diese Bewertung mit „ungenügend“ bleibt auch dann bestehen, wenn ein Kandidat die Prüfung noch während der Anfertigung der (übrigen) Aufsichtsarbeiten wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund **unterbricht**.

Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs in der **mündlichen Prüfung** – im Regelfall bei der Vorbereitung auf den Kurzvortrag – wird der Kurzvortrag in jedem Fall mit „ungenügend“ bewertet. Diese Bewertung mit „ungenügend“ bleibt auch dann bestehen, wenn ein Kandidat die mündliche Prüfung im weiteren Verlauf wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund **unterbricht**.

**5. Allgemeine Hinweise zur (elektronischen) Klausuranfertigung:** Die zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel (Computer, Tastatur, Maus) müssen auf dem Tisch bleiben und dürfen insbesondere nicht durch Standvorrichtungen, Gesetzessammlungen, Kommentare o.ä. erhöht werden. Mitgebrachte Getränke und Nahrungsmittel sind von den zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmitteln fernzuhalten.

Mit Ende der Bearbeitungszeit wird bei der elektronischen Klausurbearbeitung die Bearbeitung automatisch abgespeichert und Eingaben sind nicht mehr möglich. Nach dem Ende der Bearbeitungszeit sind keine handschriftlichen oder computergestützten Ergänzungen, Veränderungen und Zusätze gestattet.



Dr. Tully